Satzung des Vereins

Scheeßel für den Planeten global denken – lokal handeln

§ 01 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Scheeßel für den Planeten".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Scheeßel (Landkreis Rotenburg/Wümme, Niedersachsen).

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 03 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Vom Verein werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.
- 2. Der Zweck des Vereines dient dem Umwelt- und Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch lokale Aktivitäten, im Sinne der Verringerung und Abwendung einer Klimakrise, wie beispielsweise

- die Verhinderung der Abholzung von über 40 Eichen an der Landesstraße 130, die einem Straßenbauvorhaben (Links- und Rechtsabbieger) weichen sollen. Diese Eichen bieten nicht nur Lärmschutz und Schatten. Sie dienen Tieren und Pflanzen als Lebensraum nehmen Kohlendioxyd und Feinstaub auf und haben durch Ihren Anblick Erholungswert für die Anwohner.
- die Verwirklichung einer Wildblumenbepflanzung im öffentlichen Raum zur Aufrechterhaltung der Nahrungsquellen für Vögel und Insekten.
- Beratung von Schulen und Kindertagesstätten für eine gesunde Ernährung, wie beispielsweise der Verzehr von viel frischem Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau und weniger Fleisch. Diese Ernährungsweise ist nicht nur gesund sondern dient auch der Agrarbiodiversität, wie der Erhaltung fruchtbarer Böden und artgerechter Tierhaltung. Sie wirkt auch der Verringerung der Artenvielfalt entgegen.

- Ausbau und Beleuchtung von Fahrradwegen in der Gemeinde um Bürger zu motivieren, öfter das Auto stehen zu lassen und Wege mit dem Fahrrad zu erledigen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Aufklärung wissenschaftlicher Erkenntnisse und daraus erforderlichen Handlungen zur Abwendung einer Klimakrise auf der Erde und die Erhaltung der Lebensqualität der Bürger.
- Die Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur Ideenfindung und Planung von Handlungen und Aktivitäten

§ 04 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 05 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 06 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 07 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
 Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§ 08 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
 - Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen gültige Beschlüsse des Vereins.
- bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen in sonstigen Fällen.
- bei schweren Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages zum Fälligkeitszeitpunkt, nach vorheriger einmaliger Mahnung. Für die ordnungsgemäße Mahnung genügt, dass diese an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse oder der E-Mail Adresse gerichtet wurde.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach bedarf es der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 09 Mitgliedsbeiträge

- Zur Förderung der Vereinsarbeit wird bei allen Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Der Beitrag wird jeweils zum 1. Juli 2019 fällig. Erstmalig nach ordentlicher Eintragung in das Vereinsregister.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen über den Verzicht des Beitrages beschließen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und ist berechtigt über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu treffen. Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter mindestens einmal j\u00e4hrlich schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein bekannte Adresse, unter Einhaltung einer 4-w\u00f6chigen Frist, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Eine Ergänzung kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche beim Vorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter wird vor Beginn der Versammlung über die Ergänzung abstimmen lassen. Satzungsänderungen oder Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden und können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 3 erschienene stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Der Vorstand

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist berechtigt eine Person mit den Aufgaben zu betrauen.
- 2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
 - zwei Beisitzer

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer seiner vorgesehenen Amtszeit einen Nachfolger ohne Vertretungsbefugnis wählen oder dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- 5. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für misshandelte Tiere e.V. Sabine Bracker, Dorfstraße 5, 38319 Biewende., der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. April 2019 verabschiedet, Änderungen wurden am 04.06.2019 in einer erneuten Mitgliederversammlung beschlossen.

Scheeßel, den